

Antrag

der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Rechtsgrundlage für den Campus der Technischen Universität München in Heilbronn

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Studiengänge mit jeweils wie vielen Erstsemesterstudienplätzen zum Wintersemester 2019/2020 am Campus Heilbronn der Technischen Universität München (TUM) angeboten werden;
2. wie viele Studierende jeweils im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 am Heilbronner TUM Campus eingeschrieben waren und somit Prüfungen in Heilbronn abgelegt haben;
3. wie viele der 13 Stiftungsprofessuren der Dieter Schwarz Stiftung (DSS) zum Wintersemester 2019/2020 am TUM Campus Heilbronn besetzt sein werden;
4. welche Hochschulen aus anderen EU-Staaten eine Niederlassung in Baden-Württemberg betreiben und wie bei diesen die Wahrnehmung staatlicher hoheitlicher Aufgaben wie die Abnahme von Prüfungen, die Immatrikulation und die Verleihung von Graden geregelt ist;
5. welche Prüfungen sie in die Wege geleitet hat, nachdem gleich zwei renommierte Gutachter zu dem Schluss gekommen sind, dass die vom baden-württembergischen Wissenschaftsministerium angeführte Rechtsgrundlage zur Installierung einer Zweigniederlassung der TUM in Heilbronn rechtswidrig ist;

6. wie sie erklärt, dass § 72 a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG), der die Niederlassung von Hochschulen aus EU-Mitgliedsstaaten regelt, in gleicher Weise für Hochschulen aus anderen Bundesländern gilt, obwohl dies im Gesetz nicht explizit ausgeführt wird;
 7. inwieweit sie überprüft hat, dass nur die Lehrveranstaltungen auf baden-württembergischem Terrain am TUM Campus Heilbronn stattfinden, die Studien- und Prüfungsverwaltung aber in München und somit auf bayerischem Territorium durchgeführt wird;
 8. inwieweit sie, im Falle, dass die Studien- und Prüfungsverwaltung am Campus Heilbronn abgewickelt wird, darin einen Widerspruch zur bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes sieht, das besagt, dass hoheitliche Tätigkeiten, zu denen auch Prüfungen, Immatrikulationen oder die Verleihung von Graden zählen, nur auf dem Territorium des zuständigen Bundeslandes – in diesem Fall Bayern – ausgeübt werden dürfen;
 9. wie sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit insbesondere hinsichtlich Rechts- und Disziplinarangelegenheiten am TUM Campus Heilbronn gestaltet, da ein Gutachter hier eine entsprechende Regelungslücke im bayerischen Landesrecht sieht;
 10. welches Verwaltungsgericht für die Klage von Studierenden des TUM Campus Heilbronn bei Prüfungsanfechtungen, Immatrikulationsstreitigkeiten oder der Vergabe von Studienplätzen zuständig ist und wessen Bundesland-Gesetzgebung dann greift;
 11. welches Verwaltungsgericht bei möglichen Disziplinarangelegenheiten mit am TUM Campus Heilbronn ernannten Professorinnen und Professoren zuständig ist;
- II. zu prüfen, inwieweit eine nachträgliche Gesetzesinitiative und ein Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg und Bayern die bestehenden Bedenken und ggf. den Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit des Heilbronner Campus der TUM heilen könnte und diese Maßnahmen in die Wege zu leiten.

15.08.2019

Rolland, Rivoir, Selcuk, Gall, Hinderer SPD

Begründung

Zum Wintersemester 2018/2019 hat die Technische Universität München (TUM) ihre Arbeit am TUM Campus Heilbronn mit den ersten Studierenden aufgenommen. Für den entsprechenden Betrieb des Campus in Baden-Württemberg gilt das bayerische Hochschulrecht, die Rechtsaufsicht obliegt dem Staat Bayern.

Zwei Rechtsgutachten stellen diese Rechtsgrundlagen in Frage. Sie sehen das Vorhaben im Widerspruch zum Demokratiegebot des Grundgesetzes sowie des Landesverfassungsrechts von Baden-Württemberg und attestieren dem Vorhaben Rechts- und Verfassungswidrigkeit. Sie stellen die Tragfähigkeit von § 72 a LHG Baden-Württemberg als Rechtsgrundlage der Kooperation zwischen der den Campus in Heilbronn finanzierenden Dieter Schwarz Stiftung und dem Freistaat Bayern infrage. Darin sehen sie einen Verstoß gegen die bundesstaatliche Ordnung.

Die Gutachten kommen zu dem Schluss, dass die Anwendung bayerischen Hochschulrechts in Baden-Württemberg eines vom baden-württembergischen Landtag zu beschließenden Gesetzes sowie eines zwischen Baden-Württemberg und Bayern abzuschließenden Staatsvertrages bedarf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. September 2019 Nr. 22-775-22-201/TUM/10 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Studiengänge mit jeweils wie vielen Erstsemesterstudienplätzen zum Wintersemester 2019/2020 am Campus Heilbronn der Technischen Universität München (TUM) angeboten werden;

Nach Mitteilung der Technischen Universität München (TUM) bietet diese am Standort Heilbronn folgende Studiengänge an:

- Bachelorstudiengang „Management & Technology“
- Masterstudiengang „Management“
- weiterbildender Masterstudiengang „Management & Innovation“

2. wie viele Studierende jeweils im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 am Heilbronner TUM Campus eingeschrieben waren und somit Prüfungen in Heilbronn abgelegt haben;

3. wie viele der 13 Stiftungsprofessuren der Dieter Schwarz Stiftung (DSS) zum Wintersemester 2019/2020 am TUM Campus Heilbronn besetzt sein werden;

Die Ziffern 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

Hierzu liegt dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine Mitteilung der TUM vor. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Auskunftspflicht der TUM gegenüber Baden-Württemberg.

4. welche Hochschulen aus anderen EU-Staaten eine Niederlassung in Baden-Württemberg betreiben und wie bei diesen die Wahrnehmung staatlicher hoheitlicher Aufgaben wie die Abnahme von Prüfungen, die Immatrikulation und die Verleihung von Graden geregelt ist;

Es existieren in Baden-Württemberg keine Niederlassungen von Hochschulen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5. welche Prüfungen sie in die Wege geleitet hat, nachdem gleich zwei renommierte Gutachter zu dem Schluss gekommen sind, dass die vom baden-württembergischen Wissenschaftsministerium angeführte Rechtsgrundlage zur Installierung einer Zweigniederlassung der TUM in Heilbronn rechtswidrig ist;

Das Wissenschaftsministerium hat die gutachterlichen Stellungnahmen juristisch geprüft.

Sie ergeben keinen Anlass für eine Neueinschätzung.

6. wie sie erklärt, dass § 72 a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG), der die Niederlassung von Hochschulen aus EU-Mitgliedsstaaten regelt, in gleicher Weise für Hochschulen aus anderen Bundesländern gilt, obwohl dies im Gesetz nicht explizit ausgeführt wird;

Die Anwendung von § 72 a LHG auch für diese Fallgruppe ist im § 72 a Absatz 1 Satz 4 ausdrücklich vorgesehen. Er erklärt die Regelung für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch

für staatliche wie staatlich anerkannte Hochschulen aus anderen Ländern (der Bundesrepublik Deutschland) für entsprechend anwendbar.

7. inwieweit sie überprüft hat, dass nur die Lehrveranstaltungen auf baden-württembergischem Terrain am TUM Campus Heilbronn stattfinden, die Studien- und Prüfungsverwaltung aber in München und somit auf bayerischem Territorium durchgeführt wird;

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen am TUM Campus Heilbronn richtet sich nach dem bayerischen Landesrecht. Dies setzt § 72 a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 72 a Absatz 1 Satz 1 LHG voraus.

8. inwieweit sie, im Falle, dass die Studien- und Prüfungsverwaltung am Campus Heilbronn abgewickelt wird, darin einen Widerspruch zur bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes sieht, das besagt, dass hoheitliche Tätigkeiten, zu denen auch Prüfungen, Immatrikulationen oder die Verleihung von Graden zählen, nur auf dem Territorium des zuständigen Bundeslandes – in diesem Fall Bayern – ausgeübt werden dürfen;

Hoheitsakte werden der Behörde und nicht der einzelnen Amtswalterin oder dem einzelnen Amtswalter zugerechnet. An welchem Ort einzelne Prüfungsleistungen erbracht werden, ist nicht entscheidend. Der Campus Heilbronn ist unselbständiger Teil der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TUM. Dass hoheitliche Entscheidungen der TUM auf dem Campus Heilbronn Wirkung entfalten, ist unproblematisch.

9. wie sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit derzeit insbesondere hinsichtlich Rechts- und Disziplinarangelegenheiten am TUM Campus Heilbronn gestaltet, da ein Gutachter hier eine entsprechende Regelungslücke im bayerischen Landesrecht sieht;

Auf die gerichtliche Zuständigkeit kommt es für die Anerkennung nach § 72 a Abs. 1 LHG nicht an. Zweifellos ist nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz Rechtsschutz gegen hoheitliche Maßnahmen zu gewährleisten.

10. welches Verwaltungsgericht für die Klage von Studierenden des TUM Campus Heilbronn bei Prüfungsanfechtungen, Immatrikulationsstreitigkeiten oder der Vergabe von Studienplätzen zuständig ist und wessen Bundesland-Gesetzgebung dann greift;

Rechtsträgerin des TUM Campus Heilbronn ist die TUM, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz). Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 40 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), insbesondere § 45 und § 52 VwGO, und dem Bayerischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei Anfechtungsklagen nach § 52 Nummer 3 Satz 1 VwGO (vorbehaltlich des § 52 Nummern 1 und 4 VwGO) nach dem Sitz der Behörde und dem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung. Entsprechendes gilt nach § 52 Nummer 3 Satz 5 VwGO für Verpflichtungsklagen.

Maßstab für die Prüfung der angegriffenen Maßnahmen ist das bayerische Landesrecht; dies bringt § 72 a Absatz 1 Satz 1 LHG auch zum Ausdruck.

11. welches Verwaltungsgericht bei möglichen Disziplinarangelegenheiten mit am TUM Campus Heilbronn ernannten Professorinnen und Professoren zuständig ist;

Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit Landesrecht, im Falle von Disziplinarangelegenheiten von Beamtinnen und Beamten nach Artikel 42 Bayerisches Disziplinargesetz (vgl. Artikel 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zur VwGO).

II. zu prüfen, inwieweit eine nachträgliche Gesetzesinitiative und ein Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg und Bayern die bestehenden Bedenken und ggf. den Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit des Heilbronner Campus der TUM heilen könnte und diese Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Eines Staatsvertrags bedarf es nicht. Die Voraussetzungen, unter denen die Niederlassung einer Hochschule eines anderen Landes in Baden-Württemberg errichtet werden darf und die Rechtmäßigkeit eines solchen Angebots gegeben ist, sind durch Landesgesetz bestimmt. Die entsprechende Regelung hat Baden-Württemberg aus eigenem Recht getroffen. Grundsätzlich könnte Baden-Württemberg die Regelung auch aus eigenem Recht abändern. Eines Staatsvertrags bedürfte es, wenn die Rechtslage wechselseitig einheitlich gestaltet werden sollte oder wenn dem Land die Kompetenz für den Regelungsgegenstand fehlen würde.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst